

Geschäftsordnung für die Schulkonferenz am Margaretha-Rothe-Gymnasium

Es gilt das Hamburgische Schulgesetz (HmbSG) in der jeweiligen Fassung.

§ 1 Einberufung

- (1) Mindestens viermal im Schuljahr wird die Schulkonferenz vom Vorsitz einberufen. (§56 (1) HmbSG)
- (2) Die Termine stehen im öffentlichen Schulkalender.
- (3) Die Einladung zur Schulkonferenz wird zusammen mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen (Ferienzeiten verlängern die Einladungsfrist) vor der Sitzung per E-Mail den Mitgliedern und ihren Ersatzmitgliedern bekannt gemacht. Nach Möglichkeit wird die Schulkonferenz durch eine Lesevorlage „Berichte aus den Gremien“ vorentlastet.
- (4) Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder muss innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung einberufen werden. (§56 (1) HmbSG)
- (5) Eine Sitzung, in der die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist, kann frühestens zwei, längstens zehn Tage später zu derselben Tagesordnung erneut einberufen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlussfähig. (§56 (2) HmbSG)
- (6) Die Sitzungen sind schulöffentlich, soweit nicht über Personalangelegenheiten beraten wird. Andere Personen können zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden. (§56 (3) HmbSG)

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Die Zusammensetzung der Schulkonferenz regelt das Hamburgische Schulgesetz. (§55 HmbSG).
- (2) Die in die Schulkonferenz zu wählenden Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr für zwei Jahre gewählt. Es ist die gleiche Anzahl an Ersatzmitgliedern zu wählen. Das Schulbüro führt eine Liste mit den gewählten Mitgliedern / Ersatzmitgliedern. Die Liste enthält jeweils die Amtszeit.
- (3) Die Ersatzmitglieder der Schulkonferenz vertreten die ordentlichen Mitglieder, solange diese an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert sind.
- (4) Den Vorsitz in der Schulkonferenz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. (§ 56 (1) HmbSG)
- (5) Alle Mitglieder und deren Vertreter werden der Schulöffentlichkeit (schulinterne Plattform) bekannt gegeben.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitz legt die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung enthält die Anträge aus den Gremien Schülerrat, Elternrat und Lehrerkonferenz, über die in der Sitzung abgestimmt werden soll. Diese Anträge sind schriftlich bis zum Versand der Tagesordnung dem Vorsitz vorzulegen. (§52 (2) HmbSG)
- (2) Während der Sitzung kann das Gremium die Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluss verändern.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Schulkonferenz ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. (§53 (2) HmbSG)
- (2) Die Ersatzmitglieder der Schulkonferenz sowie Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Behörde können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. (§ 56 (3) HmbSG)

§ 5 Entscheidungsrechte

- (1) Nach §53 (HmbSG) beschließt die Schulkonferenz über
 - a) das Schulprogramm auf der Grundlage von Vorlagen der Lehrerkonferenz.
- (2) Nach §53 (HmbSG) beschließt die Schulkonferenz über einen Antrag
 - (a) auf Durchführung eines Schulversuchs oder Errichtung einer Versuchsschule oder auf Einrichtung besonderer Formen der Schulleitung gemäß §10 Abs. 3 Satz 2 HmbSG.
 - (b) auf Führung der Schule als Ganztagschule gemäß §13 Absatz 2 Satz 1 HmbSG oder auf Einrichtung von Betreuungsangeboten.
 - (c) auf Namensgebung der Schule.
- (3) Die Schulkonferenz entscheidet nach §53 HmbSG über
 - (a) die Hausordnung.
 - (b) die schuleigene Studentafel.
 - (c) die Kooperation mit externen Partnern.
 - (d) die Grundsätze für die Durchführung von Klassenkonferenzen.
 - (e) die Grundsätze für den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrollen.
 - (f) den Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen.
 - (g) die Grundsätze für die innerschulische Qualitätsentwicklung.
 - (h) die Form der Anhörung der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern.
 - (i) die Form der Anhörung der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler vor der abschließenden Beschlussfassung über die Zeugnisse nach § 62 Absatz 3 HmbSG.
 - (j) die Grundsätze für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der Schule zur

eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung stehen, im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, sowie über die Grundsätze der Beschaffung und Verwaltung der Lernmittel.

- (k) die Grundsätze für die Planung von Projektwochen und weiterer schulischer Veranstaltungen sowie über die Grundsätze für Angelegenheiten der Schülerbetreuung.
- (l) die Grundsätze für Arbeitsgemeinschaften, Neigungsgruppen und Wahlangebote.
- (m) die Grundsätze für die Mitwirkung von Eltern im Unterricht und bei sonstigen Veranstaltungen.
- (n) die Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule nach § 33 Absatz 2 HmbSG.
- (o) die Grundsätze für die Überlassung von Räumen der Schule an Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Schülerinnen und Schüler der Schule für andere als schulische Zwecke.
- (p) die Durchführung von Geldsammlungen unter Schülerinnen und Schülern und Eltern.
- (q) die Grundsätze für soziale Aufgaben im Sinne des § 49 Absatz 2 Satz 2 HmbSG.
- (r) eine von § 61 Absatz 2 HmbSG abweichende Zusammensetzung der Klassenkonferenz.

§ 6 Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitz eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob die Schulkonferenz ordnungsgemäß einberufen wurde und ob das Gremium beschlussfähig ist.
- (2) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Alle Teilnehmenden tragen sich in die Anwesenheitsliste ein.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder müssen deutlich erkennbar sein. Der Vorsitz prüft die Erkennbarkeit.
- (4) Gäste können zu einzelnen Punkten auf Antrag Rederecht erhalten. Die Schulkonferenz kann die Redezeit der Mitglieder und Gäste durch Mehrheitsbeschluss beschränken. Der Vorsitz kann Personen, die nicht zur Sache sprechen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stören, das Wort entziehen.
- (5) Die Schulkonferenz beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. (§53 (1) HmbSG)
- (6) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Beantragt mindestens ein Mitglied geheime Abstimmung, ist geheim mit Stimmzettel abzustimmen.

§ 7 Dauer der Sitzung

- (1) Die Sitzungen beginnen i.d.R. um 18 Uhr und sollen spätestens um 19.30 Uhr beendet werden.
- (2) Zum Beendigungszeitpunkt nicht erledigte Tagesordnungspunkte sollen in der nächsten Sitzung wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 8 Sitzungsprotokoll

- (1) Die Protokollführung wechselt in jeder Sitzung. Es wechseln sich dabei die Gremien ab.
- (2) Das Protokoll soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Datum, Beginn, Ende und Ort der Sitzung,
 - b) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - c) die Tagesordnung,
 - d) die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Gäste,
 - e) die Anträge,
 - f) den Wortlaut der Beschlüsse,
 - g) Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
 - h) die zur Aufnahme in die Niederschrift abgegebenen schriftlichen Erklärungen.
- (3) Das Sitzungsprotokoll soll spätestens vier Wochen nach der Sitzung dem Vorsitz und dem Schulbüro schriftlich per E-Mail zugeschickt werden. Es wird mit der Einladung zu der darauffolgenden Sitzung an die Mitglieder der Schulkonferenz verschickt und in der Sitzung abgestimmt. Erst nach Genehmigung des Protokolls wird dieses veröffentlicht.

§ 9 Bekanntgaben

Der Vorsitz übernimmt die offizielle Kommunikation von Entscheidungen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 26.02.2024 in Kraft.